



GZ: BMSK-40101/0013-IV/9/2008

Bundesministerium für  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 15. Mai 2008

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem  
Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung wie folgt Stellung:

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist im Wesentlichen die alte Sozialhilfe. Sie ersetzt nicht die Sozialhilfe, sondern baut sich in das bestehende System der neun Bundesländerregelungen ein. Es wird weiter neun verschiedene Standards geben. Die Höhe ändert sich nicht dramatisch, weil die bisherige Sozialhilfe aus Teilleistungen bestand und die meisten auch jetzt schon auf 700 Euro kamen. Der Entwurf zur Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung enthält auch keine Garantien, dass für alle Menschen in Österreich ein Mindestabsicherung gewährleistet sein wird. Im Gegenteil: Der Zwang, jegliche zumutbare Arbeit annehmen zu müssen, Sanktionen wie Kürzung oder Einstellung des Bezugs, Verweis auf die Sozialhilfe der Länder oder Begutachtungsprozesse, die zur Einstellung führen lassen den Weg zur Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für schwache und wenig belastbare Bevölkerungsschichten zu einem Spießrutenlauf werden.

Der Entwurf ist in den meisten Punkten unternormiert und überlässt die Ausgestaltung zentraler Elemente der Vereinbarung den Landesgesetzgebern bzw. den Vollzugsrichtlinien der Behörden. Lt. einer Studie der Armutskonferenz ist ein Großteil der Mängel im österreichischen Sozialhilfewesen aber auf den Vollzug zurückzuführen. Die Tatsache, dass wesentliche Leistungen nicht mit einem Rechtsanspruch versehen sind, führt dazu, dass das Ziel, das unterste Netz armutsfest zu machen, nicht erreicht wird. Die realen Wohnkosten zu tragen, bleibt eine Kann-Leistung der Länder. Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sind auch weiterhin unternormiert und nicht mit Rechtsansprüchen ausgestattet; es ist den Ländern sogar freigestellt, diesen Leistungstypus gar nicht mehr vorzusehen. Dass neben dem Wohnkostenanteil auch die Heizkosten vom Lebensunterhalt bestritten werden müssen, ist aufgrund der jetzigen Preissituation nicht akzeptabel. Weiters ist der Erhalt der Wohnung im Falle einer Kürzung in keiner Weise berücksichtigt.

Die Bürokratie ist insgesamt nicht einfacher, sondern komplizierter geworden. Statt zwei Systeme gibt es jetzt mit Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Mindestsicherung drei Systeme. Das viel beschworene One-Stop Shop wurde nicht umgesetzt. Die Einteilung in „arbeitsfähig“ und „nicht-arbeitsfähig“ ist problematisch und wird den Problemlagen der Betroffenen nicht ge-

Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes zum Gesetzesentwurf einer  
Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Seite 1



recht. Das ist eine realitätsferne und sozialtechnokratische Lösung, die nicht-arbeitsfähige Menschen stigmatisiert und die anderen unter dem Motto „Arbeit um jeden Preis“ in prekäre Arbeitsverhältnisse drängen kann. Offen ist, ob das mit der Vollziehung vorgesehene Arbeitsmarktservice mit den notwendigen personellen Ressourcen ausgestattet wird. Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil der Antragsteller/innen auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung geht es um multiple Problemlagen, nicht nur um Arbeitsvermittlung: Wohnen, Kinderbetreuung, gesundheitliche Probleme, psychische Beeinträchtigungen, Schuldenregulierung. Diese neuen Anforderungen decken sich kaum mit dem Selbstverständnis des Vollzugs innerhalb des AMS. Derzeit ist das AMS in aller Regel kein „soziales Servicecenter“, wo solch weitergehende Hilfestellungen angeboten würden.

Die Begrenzung des Regresses wertet der Katholische Familienverband als bedeutsame Verbesserung gegenüber dem Status Quo des Sozialhilferechts. Sie kann allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass der weite Angehörigen-Begriff des ABGB beim Zugang zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aufrecht bleibt und weiter auf Großeltern und Enkelkinder zurückgegriffen werden kann. Lebensgefährten können nun abweichend von bisher im Einzelfall günstigeren Regelungen grundsätzlich zum laufenden Lebensunterhalt und nicht mehr nur zur Übernahme des Wohnkostenanteils herangezogen werden. Bei Dauerbezieher/innen, oft Personen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen, bleiben die restriktiven Vermögensgrenzen bestehen.

## 1. Abschnitt

### Artikel 1 – Ziele

Die Förderung einer dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben ist zwar ein wichtiges, nicht jedoch das einzige Ziel der Mindestsicherung. Das oberste Ziel einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung muss die Absicherung der Existenz und die Armutshinderung sein. Es sollte auch in dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht werden, dass die Mindestsicherung uneingeschränkt genauso jenen Menschen zusteht, für die eine Teilnahme am Erwerbsleben nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Erst eine gesicherte Existenz ermöglicht als wesentliche Voraussetzung eine (wieder) Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

### Artikel 3 – Erfasste Bedarfsbereiche

Was ist eine angemessene Wohnsituation? Die Definition des Wohnbedarfs in Abs. 2 erscheint zu unbestimmt, um einen bundesweit einheitlichen Standard zu gewährleisten. Diese Bestimmung sollte durch einen Kriterienkatalog präzisiert werden, der Mindestanforderungen für Wohnfläche, Infrastruktur, Ausstattung und bauliche Verhältnisse beinhaltet. Auch Heiz- und Energiekosten sollten als eigene Teilleistung dem Wohnbedarf zugerechnet werden

### Artikel 3, Absatz 3

Bei der Krankenversicherung darf es bei Familien mit Kindern keinesfalls Wartezeiten auf die Anwartschaft geben!

### Artikel 4 - Personenkreis, Absatz 4

Aufgrund Art. 28 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sind subsidiär Schutzberechtigte zumindest hinsichtlich den Kernleistungen der Sozialhilfe - die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist einer solchen gleichzuhalten - österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Da der Entwurf subsidiär Schutzberechtigten keinen Rechtsanspruch,



auch nicht auf einen eingeschränkten Leistungskreis, einräumt, würde er als Gesetz die genannte EU-Richtlinie verletzen.

## 2. Abschnitt – Artikel 7, One-Stop-Shop

Ein „Kernstück“ der bedarfsorientierten Mindestsicherung war ursprünglich die Einführung des „ONE Stop Shops“ mit dem Ziel einer vereinfachten Abwicklung von Anträgen. Im vorliegenden Entwurf sind keine der anfänglich vorgesehenen Vorhaben verwirklicht. Im Gegenteil, die Annahme und Weiterleitung von Anträgen durch das AMS an die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Abs. 2, 3.) bedeuten zusätzliche bürokratische Schritte und Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge.

## 2. Abschnitt – Artikel 8, Krankenversicherung

Der Katholische Familienverband begrüßt die Regelung, dass Personen und deren Angehörige, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, für die Dauer des Bezugs von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in diese einbezogen werden und für sie die gleichen Begünstigungen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen gelten.

Für Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreite sind, entfällt auch der Selbstbehalt von 10,47 Euro/Tag bei einem Spitalsaufenthalt. Diese Befreiung gilt aber nicht für die mitversicherten Angehörigen (§ 447 f Abs 7 ASVG). Sie zahlen 15,60 Euro/Tag für 28 Tage im Jahr. Für Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sollte im Sinne der Armutsvorbeidung gewährleistet werden, dass der Selbstbehalt für den Spitalskostenaufenthalt für mitversicherte Angehörige – insbesondere für Kinder – entfällt.

## 3. Abschnitt – Artikel 10 –Mindeststandards

### Artikel 10 Absatz 2

Der Katholische Familienverband begrüßt die Regelung, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung an den Ausgleichszulagen-Richtsatz anzupassen. Damit ist die jährliche Valorisierung gewährleistet; ebenso die Regelung, die Mindeststandards für Alleinerzieherinnen auf das Niveau des Alleinstehenden anzuheben. Dadurch wird der realen Lebens- und Bedarfssituation Rechnung getragen.

### Artikel 10, Absatz 3, Punkt 1, lit. a

Der Wegfall der bisherigen bei Haushalten mit zwei erwachsenen Personen üblichen Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstützten ist ebenfalls zu begrüßen. Die vorgesehene Gleichbewertung bedeutet Leistungen in derselben Höhe für jeden der Partner. Das entspricht nicht nur durch deren Lebensbedarf, sondern bringt auch die Gleichwertigkeit jeder dieser Personen monetär zum Ausdruck.

### Artikel 10, Absatz 3, Punkt 2

Unrealistisch niedrig wird der Lebensbedarf von Kindern bemessen; zumal der Unterkunftsbedarf damit inkludiert ist. Kinder unter Berufung auf EU-SILC nur 18 bzw. 15 Prozent des Mindestbedarfs von Erwachsenen zuzugestehen ist nicht schlüssig; zumal man bei der Bemessung der Leistungen für Personen über 14 Jahre von den Konventionen des EU-SILC bewusst abgewichen ist: Während über 14-Jährige in EU-SILC als Erwachsene bewertet werden, kommt der Erwachsenen-Richtsatz bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur für volljährige Personen zur Anwendung, d.h., die Gruppe der 14- bis 18-Jährigen wird schlechter Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes zum Gesetzesentwurf einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung

gestellt als in EU-SILC, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Statistik Austria geht bei der Berechnung der Armutgefährdung in Haushalten ebenfalls von Kindern bis 14 Jahren aus.

Darüber hinaus wird bei den vorgesehenen Mindeststandards für Kinder das Grundkonzept der Gesetzesinitiative, eine bundesweit einheitliche Mindestsicherung durch einheitliche Mindeststandards zu garantieren, - selbst als unzureichend relativiert; bei den Mindeststandards für Kinder, und zwar nur bei diesen, wird nämlich auf zu erwartende „höhere Standards auf Landesebene“ verwiesen.

Bei der Auszahlung der Familienbeihilfe ist eine Mehrkinderstaffel eingebaut; die Höhe der Familienbeihilfe steigt mit der Anzahl der Kinder. Dieses Prinzip wird bei der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durchbrochen. Hier gilt das umgekehrte Prinzip: Je mehr Kinder, desto geringer der Kinderzuschlag. Das vierte Kind ist aber nicht „billiger“ als das erste Kind. Mehrkindfamilien und Alleinerzieherfamilien mit mehr Kindern zählen schon jetzt zu den Bevölkerungsgruppen, die am stärksten armutgefährdet sind.

Deshalb fordert der Katholische Familienverband die Anhebung des Mindeststandards für Kinder von den vorgesehenen 15% bzw. 18% auf 24% des Mindeststandards für Alleinstehende. Mit diesem Betrag kann unter Einrechnung der sonstigen familienbezogenen Leistungen der tatsächliche Lebensbedarf von Kindern gedeckt und damit ein existenzsicherndes Niveau erreicht werden.

### **Artikel 10, Absatz 5**

Dieser Absatz enthält einen Formulierungsfehler. Statt: „[...] wie die Ausgleichszulagenrichtsätze“ muss es richtigerweise lauten: „wie der Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen“. Dieser wird in Abs. 2 ausdrücklich als „Ausgangswert“ aller übrigen Mindeststandards bezeichnet.

### **Artikel 12 – Zusatzleistungen**

Der Katholische Familienverband kritisiert, dass Hilfen in besonderen Lebenslagen – bei chronischen Krankheiten, bei Betreuung und Pflege von behinderten Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen – weiterhin unternormiert und nicht mit Rechtsansprüchen ausgestattet worden sind. Diese Zusatzleistungen den Ländern gänzlich frei zu stellen und nicht einmal bei der Umsetzung der 15a-Vereinbarung vorzusehen, stellt einen groben Mangel dar. Schließlich kommt den Hilfen in besonderen Lebenslagen die Aufgabe zu, Kosten abzudecken, die nicht zum Regelbedarf bzw. zu den alltäglichen Bedürfnissen gezählt werden können.

### **Artikel 14- Einsatz der Arbeitskraft**

Dass beim Einsatz der Arbeitskraft auf die persönliche und familiäre Situation Rücksicht genommen werden muss, wird vom Katholischen Familienverband begrüßt. Die in Absatz (3) aufgezählten Ausnahmen sind aber nicht umfassend genug. Dass der Einsatz der Arbeitskraft nur dann nicht verlangt werden darf, wenn für Kinder unter drei Jahren keine geeignete Betreuungsmöglichkeit besteht, ist unzureichend. Weder ist garantiert, dass es für alle Kinder über drei Jahren – besonders im ländlichen Raum – geeignete Betreuungsmöglichkeiten gibt, noch ist sichergestellt, dass für schulpflichtige Kinder geeignete Nachmittagsbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Ebenso muss die taxative Aufzählung in Absatz 3 um jene Personen ergänzt werden, die ein Kind betreuen, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird.



#### **Artikel 14 - Absatz 4**

Der Katholische Familienverband lehnt Leistungskürzungen als Sanktionen im Bereich der letzten staatlichen Existenzsicherung ab, da damit die Problemlagen nur verschärft und Armut fortgeschrieben wird.

#### **Artikel 15 – Ersatz**

Die Begrenzung des Regresses wertet der Katholische Familienverband als bedeutsame Verbesserung gegenüber dem Status Quo des Sozialhilferechts. Diese Regelung kann allerdings nicht darüber hinweg täuschen, dass der weite Angehörigen-Begriff des ABGB beim Zugang zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung aufrecht bleibt, sofern die Landesgesetzgeber in der Umsetzung der 15a-Vereinbarung nicht für enger gefasste Unterhaltsverpflichtungen sorgen.

#### **Artikel 16 – Zugang zu den Leistungen und Verfahren**

Im vorliegenden Entwurf fehlen Regelungen über die Auszahlungsmodalitäten.

#### **Resümee:**

Die zum Teil sehr allgemein gehaltenen Regelungen lassen Interpretationsspielräume für die einzelnen Ländergesetze zu, die Verschlechterungen in der Absicherung von Existenz für die betroffenen Personen erwarten lassen. Dies gilt insbesondere für die in Artikel 10 vorgesehenen „Mindeststandards“ für Kinder. Die für Kinder vorgesehenen Leistungen von 127,60 bzw. 106,34 Euro liegen deutlich unter den geltenden Sozialhilfeleistungen für Kinder der Bundesländer Oberösterreich, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten liegen. Sozialhilfebezieher dieser Bundesländer erhalten für Kinder derzeit Zuschläge in der Höhe zwischen 155 Euro und 196 Euro. Der in den Erläuterungen gegebene Hinweis, höhere Standards auf Landesebene seien natürlich möglich, erscheint ein wenig zynisch. Auch die Tatsache, dass wesentliche Leistungen nicht mit einem Rechtsanspruch versehen sind, führt dazu, dass das grundsätzlich erstrebenswerte Ziel einer verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut nicht erreicht werden wird.

Für den Katholischen Familienverband Österreichs

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Baumgartner".

Mag. Rosina Baumgartner  
Generalsekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Johannes Fenz".

Dir. Johannes Fenz  
Präsident